

Zirkularbeschlüsse in Kommissionen

Eingereicht für die Sitzung vom

Art der Vorlage (zutreffendes mit X markieren):

Parl. Initiative | Motion | Postulat | Interpellation | Anfrage
 Bericht | Abberufungsantrag | Auflösungsantrag

AutorIn:

SR-Mitglied | Vorstand | Fachschaft | Fachschaftskonferenz

Name(n) und Grupperiung(en):

Lucas Brönnimann (glp), Katharina Schlittler (wir)

Antrag:

Status Quo:

Art. 29 des SR-Geschäftsreglements

Um gültig verhandeln zu können, muss die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend sein.

Hauptantrag:

Art. 29 des SR-Geschäftsreglements wird folgendermassen geändert:

1 Um gültig verhandeln **oder beschliessen** zu können müssen, **an der Sitzung oder am Zirkulationsverfahren**, die Mehrheit der Kommissionsmitglieder*Innen teilnehmen.

2. **Im Zirkulationsverfahren muss den Kommissionsmitglieder*Innen eine angemessene Frist zur Stimmabgabe eingeräumt werden.**

3. **Eine Kommission kann nachträglich entscheiden, dass auch Kommissionsbeschlüsse gültig sind, bei denen weniger als die Hälfte der Kommissionsmitglieder*Innen anwesend waren.**

Eventualiter:

Art. 29 des SR-Geschäftsreglements wird folgendermassen geändert:

1 Um gültig verhandeln zu können müssen die Mehrheit der Kommissionsmitglieder*Innen teilnehmen.

2 **Eine Kommission kann nachträglich entscheiden, dass auch**

Kommissionsbeschlüsse gültig sind, bei denen weniger als die Hälfte der Kommissionsmitglieder*Innen anwesend waren.

3 Im Zirkulationsverfahren müssen mindestens zwei Drittel der Kommissionsmitglieder*Innen teilnehmen. Den Kommissionsmitgliedern*Innen muss eine angemessene Frist zur Stimmabgabe eingeräumt werden.

Begründung:

Das Geschäftsreglement schreibt vor, dass bei Kommissionsentscheidungen die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend sein muss. Die Praxis ist aber weniger streng. Es gibt zwar gute juristische Begründungen, weshalb gewisse Entscheidungen gültig sein können, auch wenn weniger als die vorgeschriebene Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend sind (stillschweigende Genehmigung, in gewissen Fragen auch Rechtspraxis, etc.). In Rekursfällen könnten die jetzigen Regelungen dennoch zu Unsicherheiten und Unklarheiten führen.

Diese Unsicherheit möchte ich durch eine Bestimmung, welche den Kommissionen Flexibilität einräumt, beheben.

Zudem möchte meine parlamentarische Initiative die Gültigkeit von Zirkularbeschlüssen im Reglement ausdrücklich verankern und regeln, da solche mit der elektronischen Kommunikation (E-Mail) heute wichtiger sind als im Jahr 1991, in dem die Bestimmung beschlossen wurde.

Da in Zirkularbeschlüssen die Themen weniger vertieft diskutiert werden können, werden im eventuellen Antrag die Anforderungen an die Verhandlungsfähigkeit/Beschlussfähigkeit erhöht.

In universitären Kommissionen und anderen öffentlichen Organen werden Zirkularbeschlüsse erfolgreich und rege genutzt. (z.B. WBK/Verwaltungsgericht)

Wird durch SR-Präsidium ausgefüllt:

Eingereicht: _____ Bemerkungen: Trakt: _____

Visum SR: _____ Ja _____ Nein _____ Enth _____ Ergebnis: _____